

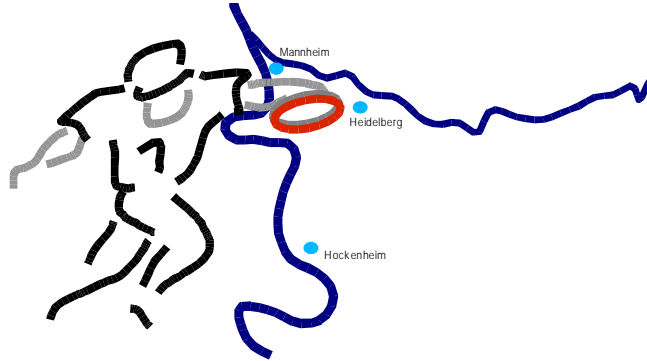
# Förderverein American Football Rhein-Neckar e.V.

## 1. Vorsitzender

Thomas Wagner  
Mühlgasse 4  
69168 Wiesloch

## Kontakt

06222/939504  
0174/9423792  
thomas-a.wagner@db.com



## Bankverbindung

Sparkasse Heidelberg  
BLZ: 67250020  
Nr. 90 63 420

## Gerichtsstand

Mannheim  
Amtsgericht  
VR 2612

## Internet

www.bandits-football.de

## Aufnahmeantrag

Bei Minderjährigen zusätzlich Erziehungsberechtigter:

Name: \_\_\_\_\_

Name: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ, Ort: \_\_\_\_\_

Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Staatsangehörigkeit: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_

E-mail: \_\_\_\_\_

Hiermit beantrage ich die Mitgliedschaft im Förderverein American Football Rhein-Neckar e.V..  
Die Ziele des Verein sind mir bekannt (siehe umseitige Satzung) und werden von mir unterstützt.  
Der Jahresmitgliedsbeitrag beträgt zur Zeit **20,00 EUR**.

- Ich bitte den Beitrag von meinem Konto einzuziehen.  
Die Einzugsermächtigung erteile ich mit meiner Unterschrift.

Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Bank: \_\_\_\_\_

Kontonummer: \_\_\_\_\_

BLZ: \_\_\_\_\_

Unterschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

Ort, Datum \_\_\_\_\_ Unterschrift \_\_\_\_\_

## Spende

Der Verein ist neben den Mitgliedsbeiträge auf zusätzliche Spenden angewiesen. Daher bitte ich um Einzug einer jährlichen Spende von

- 20,00 EUR  
 30,00 EUR  
 \_\_\_\_\_ Bitte Betrag eintragen

Der Verein wird hierfür eine Spendenquittung ausstellen, die nach Zahlungseingang umgehend an obige Adresse verschickt wird.

- Ich bitte die Spende ebenfalls meinem Konto einzuziehen.  
Die Einzugsermächtigung erteile ich mit meiner Unterschrift.

Unterschrift Kontoinhaber: \_\_\_\_\_

## Satzung

### des Fördervereins American Football Rhein-Neckar e.V.

#### § 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Fördervereins American Football Rhein-Neckar e.V.“; im folgenden Verein genannt.
2. Er hat seinen Sitz in Mannheim
3. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt nach der Eintragung den Zusatz „e.V.“

#### § 2 Vereinszweck

1. Zweck des Vereines ist die ideelle und finanzielle Förderung des American Football Sports in der Rhein-Neckar Region. Zum American Football Sport gehört auch das Cheerleading. Gefördert werden nur selbst gemeinnützige Vereine bzw. Abteilungen.
2. Die zur Erreichung seiner Zwecke nötigen Mittel erwirbt der Verein durch
  - Mitgliedsbeiträge,
  - Spenden und Stiftungen,
  - sonstige Erträge.Zu den sonstigen Erträgen zählt auch die Organisation von Festen, Veranstaltungen etc. und die Übernahme von Sponsoringaufgaben.
3. Der Verein entscheidet selbst ob die erforderlichen Hilfsmittel angeschafft und zur Verfügung gestellt werden oder ob eine finanzielle Unterstützung gewährt wird.
4. Insbesondere Jugendarbeit (Ballschule, Flag-Football, Tackle-Football und Jugendcheerleading) soll vom Verein gefördert werden. Hierzu zählt auch die Unterstützung von Studenten und Auszubildenden die American Football betreiben.

#### § 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Der Verein ist politisch und konfessionell neutral.
4. Mittel des Vereines dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
5. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

#### § 4 Geschäftsjahr, Beiträge

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
2. Die Jahresbeiträge sind in einer Beitragsordnung gesondert von der Mitgliederversammlung festzulegen. Bei Neufestlegung gelten die Beiträge erst ab dem nächsten Geschäftsjahr.
3. Der Jahresbeitrag ist im voraus spätestens bis 28.02. eines jeden Jahres zu entrichten.
4. Bei nicht rechtzeitiger Zahlung kann der Verein Mahngebühren verlangen, die ebenfalls in der Beitragsordnung festgelegt werden.

#### § 5 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft kann jede natürliche Person und jede juristische Person schriftlich beantragen.
2. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Der Eintritt wird mit der schriftlichen Aufnahmeerklärung des Vorstandes wirksam, diese kann auch per E-Mail erfolgen.
3. Adressänderungen sind dem Verein mitzuteilen, dafür ist das Mitglied verantwortlich.
4. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.
5. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Vorstandsmitglied und ist nur unter Wahrung einer Frist von zwei Monaten zum Schluss des Kalenderjahres zulässig. Für die Fristwahrung ist der Zugang der Erklärung an ein Vorstandsmitglied maßgeblich.
6. Der Ausschluss ist möglich, wenn das Mitglied in grober Weise gegen Vereinsinteressen verstoßen hat. Der diesbezüglich notwendige Beschluss der Mitgliederversammlung bedarf einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen. Vor der Beschlussfassung ist das Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Eine daraufhin abgegebene schriftliche Erklärung ist unmittelbar vor der Abstimmung zu verlesen.
7. Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste beschließen, wenn ein Mitglied auch drei Monate nach der zweiten schriftlichen Mahnung die rückständigen Beiträge nicht bezahlt hat. In der letzten Mahnung ist das Mitglied auf die bevorstehende Streichung hinzuweisen. Das Mitglied ist schriftlich über die erfolgte Streichung zu informieren.

#### Beitragsordnung

Die Beitragsordnung des Fördervereins American Football Rhein-Neckar e.V. legt die Beiträge ab Gründungsjahr fest.

Die Anwesenden vereinbaren eine Beitragsordnung wie folgt:

- Mitglieder: EUR 20 pro Jahr

Die Beiträge sind laut Satzung bis 28.02. des laufendes Jahres zur Zahlung fällig.

Der Verein ist berechtigt bei jeder Mahnung 10,00 EUR Mahngebühr zu verlangen.

Die vorstehende Beitragsordnung wurde am 14.04.2004 beschlossen.

8. Jedes Mitglied hat das Recht am Vereinsleben teilzunehmen und Informationen in Vereinsangelegenheiten zu erhalten. Förderlich ist die Angabe einer E-Mail Adresse.

#### § 6 Organe

1. Organe des Vereines sind die Mitgliederversammlung und der Vorstand.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt. Darüber hinaus erfolgt eine Einberufung wenn dies die Vereinsinteressen gebieten oder ein Fünftel der Mitglieder dies unter Angabe des Zweckes verlangen.
3. Jede Versammlung wird unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen durch schriftliche Mitteilung an alle Mitglieder an die zuletzt bekannte Adresse unter Beifügung der Tagesordnung einberufen. Die Mitteilung kann auch durch E-Mail erfolgen.
4. Die Versammlungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom Stellvertreter geleitet. Ist auch dieser verhindert, wird der Versammlungsleiter aus der Mitte der erschienenen Mitglieder gewählt.
5. Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
  - die Wahl und die Entlastung des Vorstandes,
  - die Änderungen der Satzung,
  - die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und
  - die Wahl der Kassenprüfer.
6. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab Vollendung des 14. Lebensjahres.
7. Der Vorstand besteht aus
  - dem Vorsitzenden,
  - einem Stellvertreter,
  - dem Schatzmeister sowie
  - bis zu zwei Beisitzern.
8. Alle Inhaber von Vereinsämtern sind ehrenamtlich tätig.
9. Vorstand im Sinne von §26 BGB sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister. Jedes Vorstandsmitglied kann den Verein alleine vertreten.
10. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Der alte Vorstand bleibt bis zur satzungsgemäßen Wahl eines neuen im Amt.
11. Der Vorstand ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht ausdrücklich der Mitgliederversammlung zugewiesen sind. Er hat auf jeder ordentlichen Mitgliederversammlung den Jahresbericht vorzulegen.
12. Vorstandssitzungen werden vom Vorsitzenden einberufen; sie sind nicht öffentlich. Die Mitglieder des Vorstandes sind zu Vorstandssitzungen zwei Wochen vorher einzuladen.
13. Über jede Versammlung ist ein Protokoll anzufertigen. Der Protokollführer ist bei Beginn der Versammlung zu bestimmen. Das Protokoll ist vom Protokollführer zu unterzeichnen.

#### § 7 Beschlüsse

1. Soweit durch Satzung nichts anderes bestimmt ist, reicht zur Beschlussfassung der Mitgliederversammlung und des Vorstandes die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
2. Zur Satzungsänderung bedarf es einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen der Mitgliederversammlung.
3. Der Vorstand ist nur bei Anwesenheit von mindestens zwei Mitgliedern Beschlussfähig. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die des Stellvertreters.

#### § 8 Kassenprüfer

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer. Die Kassenprüfer müssen nicht Mitglieder des Vereines sein. Die Kassenprüfer haben die Aufgabe, Rechnungsbelege sowie deren ordnungsgemäße Verbuchung und die Mittelverwendung zu prüfen und dabei insbesondere die satzungsgemäße und steuerlich korrekte Mittelverwendung festzustellen. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Aufgaben. Die Kassenprüfer haben die Mitgliederversammlung über das Ergebnis der Kassenprüfung zu unterrichten.

#### § 9 Auflösung des Vereines

1. Bei Auflösung des Vereines oder Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an den American Football Verband Baden-Württemberg, Mannheim, mit der Auflage dieses ausschließlich zur Förderung der Jugendarbeit in Baden-Württemberg zu verwenden.
2. Als Liquidatoren werden die im Amt befindlichen vertretungsberechtigten Vorstandsmitglieder bestimmt, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes abschließend beschließt.

Die vorstehende Satzung wurde am 12.06.2004 in Hockenheim geändert.